

**"Eine Zensur findet nicht statt"**

Laut Grundgesetz, Artikel 5, findet in Deutschland keine (Vor-)Zensur statt. Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften und Medieninhalte indizierte jedoch seit 1954 weit über 15.000 Titel. Letztlich bewirken derartige Einrichtungen und die allgemeinen Gesetze außerhalb des Art. 5 GG eine „freiwillige Selbstkontrolle“ zur Einhaltung der gesellschaftlichen Regeln. Ein Beitrag über die Zensur und ihre Gratwanderungen von Dr. Roland Seim M.A.

**„Eine Zensur findet nicht statt“ – sondern viele!?  
Anmerkungen zur Medienkontrolle in Deutschland von Dr. Roland Seim M.A.**

Zensur besitzt eine eigentümliche Doppeldeutigkeit: Zum einen kann es sich keine Gesellschaftsform erlauben, alles Machbare ungefiltert allen Menschen zugänglich zu machen. Gewisse Verbote sind fraglos gerechtfertigt, vor allem um die Freiheit des anderen zu wahren. Andererseits rufen sie einen Neugierreflex hervor. Gerade in vielen Jugendkulturen, die am meisten vor allerlei Einflüssen geschützt werden sollen, üben diese verbotenen Zonen einen besonderen Reiz aus, zu erfahren, was man als Minderjähriger eigentlich nicht wissen darf. Schon Georges Bataille wusste: „Das Verbot verleiht dem betroffenen Gegenstand eine Bedeutung, die er ursprünglich nicht besaß. Das Verbot taucht seinen Gegenstand in ein verführerisch böses Licht, das zur Überschreitung verleitet.“ Obwohl untersagte Dinge nicht automatisch besonders interessant sind, wecken sie die Neugier und lassen in manchen Sammlerkreisen Nachfrage und Preise klettern.

Zwar findet laut Grundgesetz, Artikel 5 in Deutschland eine (Vor-)Zensur nicht statt. Alles Weitere regeln aber die Gesetze, und davon gibt es allerhand.

Auf den ersten Blick scheint in unserer postmodernen Medien- und Erlebnisgesellschaft, wo selbst Beate Uhse an die Börse geht, alles möglich. Meinungs-, Presse- und Kunstfreiheit loben die Bürgerrechtler, während Kulturpessimisten einen dekadenten Sittenverfall beklagen. Kritiker prangern Sex-Kanäle und Kunstblutströme nicht nur im Privatfernsehen oder auf Video an, sie geißeln eine anarchische Zügellosigkeit im Internet sowie kinderverderbende Comics und Computergames mit blödsinnigen Ballerspielen. Gerade amoklaufende (Computer-)Kids und gelangweilte Steinwerfer auf Autobahnbrücken waren in letzter Zeit Wasser auf die Argumentationsmühlen der Zensoren: Seht her, das kommt dabei heraus! Angesichts einer rasant unübersichtlichen Medienentwicklung verlangen viele nach Law and Order, Einschränkungen, Regeln, Kontrollen – nach

Zensur. So fühlt sich der umstrittene Pädagogikprofessor Dr. Werner Glogauer in seiner alten These der „medieninduzierten Delinquenz“ bestätigt. Er predigt schon seit Jahrzehnten, daß etwa Heavy-Metal-Musik zu Gewalt, Sittenlosigkeit oder Selbstmord führen kann. Und laut einer Spiegel-Umfrage befürworten über 60% aller Befragten Zensurmaßnahmen für das Internet, während anderen die Eingriffe bereits zu weit gehen.

Das wirft Fragen auf: Produzieren die Medien den Sittenverfall durch schlechte Beispiele, oder spiegeln sie nur das Bild einer permissiven Gesellschaft wider, welche genau die Art von Populärkultur bekommt, die sie verdient bzw. haben will? Kann die gesellschaftliche Befindlichkeit verbessert werden, indem man die unliebsamen Fiktionsauswüchse unterbindet, oder bedient der Markt nur vorhandene Bedürfnisse? Hat nicht die ungerechte, korrupte und brutale Realität eine viel stärkere Negativwirkung als die medialen Kunstwelten?

Da das Leben aber schlecht zensierbar ist, müssen Sündenböcke abgestraft werden, um dem Ordnungsverlangen der Bürger zu entsprechen und den Kontrollwillen des Staates zu dokumentieren. Schon die kirchlichen Machthaber erkannten, daß mit der Erfindung des Buchdrucks ihr Wahrheits- und Wissensmonopol durch gefährdet war. Als Reaktion schuf der Papst 1559 den Index der verbotenen Bücher, der über 400 Jahre Gültigkeit hatte. Allen Gläubigen war es untersagt, die dort aufgelisteten Schriften von Autoren wie Heine, Zola, Kant und Sartre zu lesen. Denn jedes Medium birgt potenzielle Gefahren, da durch eigenmächtige Verbreitung von unliebsamen Informationen diese „in falsche Hände“ geraten können. Deshalb unterliegen Medieninhalte, als auch der Umgang mit ihnen, zahlreichen Überwachungen. Die weltliche Obrigkeit übernahm das Index-Prinzip in Form von Schwarzen Listen, Sperrvermerken und Giftschränken bis hin zu den Verzeichnissen der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften und Medieninhalte (BPJS). Sie übt die für die demokratische Gesellschaft wohl einmalige Funktion einer Sittenaufsicht aus. Seit ihrer Gründung 1954 setzte diese zum Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gehörende oberste Bundesbehörde weit über 15.000 Videos, Bücher, Comics, Schallplatten, Computerspiele, Online-Angebote usw. auf ihren Index. Darunter befinden sich immer noch Comics wie Akim oder Tarzan, Bücher wie William S. Burroughs „Naked Lunch“ und Bret Easton Ellis' „American Psycho“, Platten wie Peter Tosh's „Legalize it!“, „Debil“ (Die Ärzte), „Frohes Fest“ (Die fantastischen Vier) oder „Dauerlutscher“ (Straßenjungs). Damit sind diese als „moral-

oder sozialetisch desorientierend“ gebrandmarkten Medienobjekte zwar nicht völlig untersagt, unterliegen aber einem Jugendverbot mit weitreichenden Vertriebsbeschränkungen, dürfen z.B. nicht öffentlich zugänglich sein, nicht beworben und nur bedingt per Post verschickt werden. Obschon die BPjS darauf beharrt, daß sie keine Zensur ausübt, kommt faktisch eine Indizierung häufig dem kommerziellen Aus gleich. Welcher Verlag kann es riskieren, Werke zu produzieren, die er weder ankündigen noch bewerben darf? Und welcher Händler will Produkte vertreiben, von denen nur Auserwählte erfahren dürfen? Bei vielen subkulturellen Medien hat eine Indizierung aber auch Werbewirkung.

Obwohl kulturhistorisch Sexualität und Gewalt zu den faszinierendsten Themen zählen, beschränkt zum einen der Jugendschutz die Äußerungsfreiheiten, zum anderen untersagt das Strafrecht die mediale Darstellung und Verbreitung von vielen Inhalten. Dabei ist die Unterscheidung zwischen erlaubter Kunst und verbotener Gewaltverherrlichung oder zwischen Erotik und Pornographie zweifelhaft und auf der einen Seite vom subjektiven Empfinden des Betrachters, auf der anderen Seite vom jeweils herrschenden politischen und moralischen Klima abhängig.

Und das ändert sich ständig, wie ein kurzer Blick in die Mediengeschichte zeigt: Alle massenmedialen Errungenschaften mussten gegen den Widerstand von berufsbesorgten Bedenkenträgern durchgesetzt werden. Zum Beispiel war das „Kientopp“ bei seiner Einführung vor über 100 Jahren lange (und vielfach bis heute) als „Schundfilm“ verrufen und wurde von „Sittlichkeitsvereinen“ bekämpft. Einen ähnlichen Untergang des Abendlandes fürchtete man in den 50er Jahren, als sich die Comic-Strips und -books etablierten. Entrüstete Pädagogen, Kirchenvertreter und andere Interessengruppen initiierten sog. „Schmökergrab-Aktionen“, in denen unzählige Beispiele dieser als „Schmutz und Schund“ gegeißelten Unterhaltungsform verbrannt wurden. Sex- und Drogenliteratur bildeten seit der Hippie-Zeit das primäre Feindbild der Sittenwächter, bis Anfang der 80er Jahre das Medium Video seinen Einzug in die heimischen Wohnzimmer hielt, und damit eine Renaissance des Jugendschutzes auslöste. Zu Beginn des Booms wurden viele Filme, im Gegensatz zum Kino, häufig unkontrolliert verbreitet. Was bei der damals herrschenden Billig-Horror-Welle vorzugsweise italienischer und amerikanischer Provenienz auch durchaus fragwürdige Streifen wie „Man-Eater“, „Maniac“ und „Muttertag“ in die noch nicht durch heutige Kabelkanäle abgebrühten Gemüter spülte. Schnell war angesichts Zombie & Co. von einer „Video-Pest“ die Rede. Der Ruf nach Zensur

konnte vom Staat nicht unbeantwortet bleiben. Harsche Verbotsurteile (z.B. gegen über 200 Filme) sowie Massenindizierungen durften sich einer breiten Zustimmung gewiss sein. Daß dabei auch hochwertige und in ihrem Genre als wegweisend eingestufte Filme wie Pasolinis „Sàlo“, Carpenters „Das Ende“ oder Raimis „Tanz der Teufel“ mit in die Justizmühlen gerieten, störte nur einige Cineasten und Fans. Seit den 90er Jahren stehen vor allem Tonträger der Rechtsrock-Szene und die Neuen Medien, Computerspiele oder das Internet im Fadenkreuz der (Jugend-)Schützer. Inhaltlich zeigen sich Öffentlichkeit und zuständige Behörden besonders empfindlich bei rechtsideologischem und rassistischem Gedankengut (z.B. Verbot der „Auschwitz-Lüge“) und bei mehr oder weniger latenter Kinderpornographie (jüngstes Beispiel die mittlerweile wieder zurückgenommene Indizierung der Dezember-Ausgabe von Vogue wegen „Lolita“-Fotos).

Bei etablierten Massenmedien wie Kino, Rundfunk oder Zeitungen greifen vielschichtige Prüfraster und Kontrollgremien, so daß hier selten nachträgliche Restriktionen angewandt werden (müssen). Auch in der anerkannten „Hochkultur“ wie bildende Kunst, Theater oder Literatur sind die Spielräume relativ groß. Massenwirksame Populärkultur, wie billig herstellbare und weit verbreitete Videos, Tonträger, Comics, PC-Games und das Internet, erscheinen gefährlicher, da Inhalte, Distribution und Konsumtion schwerer kontrollierbar sind. Gerade das relativ anonyme Internet stellt eine Horrorvision der Medienwächter dar, weil jeder Teilnehmer auch Daten nachfragen oder anbieten kann, die in anderen Zusammenhängen verdrängt oder untersagt sind. Anrühige Online-Angebote werden indiziert und durch Organisationen wie „jugendschutz.net“ abgemahnt, die das Web nach gefährlichen Inhalten absuchen. Besonders durch die (zurecht verdammte) Kinderpornographie kam hier ein gesamtes Medium in Verruf und forcierte die Sensibilität der besorgten, wenn auch zumeist uninformierten Öffentlichkeit.

Der Kampf gegen tatsächlich kriminelle Medieninhalte, die nicht nur fiktive Gewalt darstellen, sondern reale ausbeuten, soll ebenso wenig in Abrede gestellt werden, wie ein vernünftiger Kinderschutz. Denn längst nicht alles Darstellbare ist auch für Minderjährige geeignet. Die berechtigte Rücksichtnahme auf das noch nicht vollständig entwickelte kindliche Gemüt sollte aber nicht in eine Bewahrpädagogik umschlagen, die Heranwachsende oft unnötig bevormundet, statt deren Medienkompetenz zu fördern. Viele Forscher gehen davon aus, daß die

Unterscheidungsfähigkeiten zwischen Realität und Fiktion im Alter von ca. 14 Jahren ausgebildet sind. Und viele Totalverbote muten im Zeitalter globaler Multimedialität obsolet an.

Inhaltliche Verbotgründe sind vor allem: Gewaltverherrlichung, harte Pornographie und Rechtsideologien sowie politisch motivierte Äußerungsdelikte. Das Strafgesetzbuch nennt eine ganze Reihe von entsprechenden Tatbeständen z.B. in §§ 86, 90, 111, 129, 131, 140, 166, 184, 185 StGB. Seltener sind Verdikte wegen Geheimnisverrat (z.B. Hansjoachim Tiedges Memoiren „Der Überläufer“, die jetzt wieder freigegeben wurden) oder Beleidigung/Verleumdung (z.B. wegen des Liedes „I wanna make love to Steffi Graf“ der Osnabrücker Comedy-Band Die angefahrenen Schulkinder, die 1993 deswegen DM 60.000,- an den Tennisstar zahlen musste). Neben staatlichen Eingriffen, sozusagen von Amts wegen, können auch Privatklagen aufgrund von Persönlichkeitsrechtsverletzungen zu Unterlassung, Schmerzensgeld und Verbot der inkriminierten Objekte führen. So wurde 1993 das Satiremagazin Titanic verurteilt, DM 30.000,- Schmerzensgeld an Björn Engholm zu zahlen, da sein Gesicht auf einem Titelbild in die „Barschel-Wanne“ collagiert worden war. Das Penthouse-Heft 1/97 mußte wegen eines schlüpfrigen Cartoons von Hurzlmeier, unter der Rubrik „Pin-up-Galerie: Die 100 Schönsten“, aus dem Handel genommen werden, da des Kanzlers Gattin Hannelore Kohl als frivole Kühlerfigur dargestellt wurde. 1995 hatte das Berliner Magazin zitty, aufgrund einer Karikatur von OL Schwarzbach DM 15.000,- Schmerzensgeld an Focus-Chef Helmut Markwort zu zahlen. Die Verballhornung seines Mottos „Fakten, Fakten, Fakten“ durch ein naheliegendes „F-Wort“ stellte eine „schwere Verletzung der Persönlichkeitsrechte“ dar. Notorische Prozeß-Hansel wie Michael Brenner, der mit seinem dubiosen Verein M.U.T. (Menschen, Umwelt, Tiere) vielen Verlegern und Buchhändlern das Leben schwer macht, beschäftigt oft über Jahre Polizei und Gerichte, wie die von ihm angezettelte Justiz-Posse gegen den Alpha Comic Verlag zeigt. Angefangen von der Hausdurchsuchung im Verlagshaus Sonneberg 1995, über bundesweite Razzien mit Beschlagnahme von unzähligen Titeln in über 1.200 Buchhandlungen, bis zu Prozessen vor dem Landgericht Meiningen zog sich der Instanzenweg bis zum Bundesgerichtshof Ende 1999. Der BGH verwies den Fall zurück nach Meiningen, wo es noch eine Weile dauern kann, bis ein endgültiges Urteil ergeht. Und das letztlich wegen einer einzigen als strafrelevant eingestuften Seite aus dem Porno-Comic „Alkovengeheimnisse“ des niederländischen Hofmann Verlages, den Alpha an

den Fachhandel mit auslieferte, wofür die drei Verleger zu jeweils DM 2.500,- verurteilt worden waren.

Ähnlich rigide reagierte der Staat gegenüber dem renommierten Berliner „Videodrom“, das Ende November 1999 von einer halben Hundertschaft der Polizei durchsucht und vorläufig geschlossen wurde. Der Vorwurf lautete „Handel mit verbotenen Medientiteln“ und „unsachgemäßer Zugriff auf indizierte Produkte“. Beamte beschlagnahmten 670 Filme, elf Firmencomputer, die Kundenkartei und alle Geschäftsunterlagen. Zwar durfte der in Fachkreisen als „bestsortierte und engagierteste Videothek“ (Die Welt, 2.12.1999) angesehene Kreuzberger Laden mittlerweile wieder eröffnen, aber die Verdienstaufschläge sollen enorm gewesen sein. Andererseits wirkte sich das Aufsehen auch positiv auf den Bekanntheitsgrad aus. Solche Fälle strahlen auf die gesamte Szene aus. Denn weniger die Menge von Indizierungen und Verboten ist für die Wirkung von Zensur ausschlaggebend, sondern die latent drohende Gefahr, Opfer einer solchen zu werden, zwingt zur Einhaltung der Regeln und zur „freiwilligen Selbstkontrolle“. Die von der BPjS beabsichtigte „Präventivwirkung“ bedingt, daß schon im Veröffentlichungsvorfeld selbstzensorische Eingriffe in die Werke getätigt werden (müssen), um als seriöses Unternehmen nicht sein Renommee auf's Spiel zu setzen bzw. als unabhängiger Verlag an den finanziellen Folgen von staatlichen Eingriffen kapitulieren zu müssen. In diese Richtung zeigt auch der Vorschlag von Kulturminister Naumann, der eine generelle Vorlage- und Kennzeichnungspflicht für Computerspiele anstrebt. Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß es einerseits in der Bundesrepublik zwar keine gesetzliche Vorzensur, aber zahlreiche Medienbeschränkungen einer Nachzensur gibt und wohl jeder Bereich bei mißliebigen Vorkommnissen auf dem Sprung zu eigener Vorzensur ist. Angefangen von der „Schere im Kopf“, die vor allem bei Filmen, Computerspielen und Comics bereits im Veröffentlichungsvorfeld potenziell eingriffsgefährdete Inhalte abschwächt, über Indizierungen der Bundesprüfstelle, bis hin zu gerichtlichen Totalverboten reichen die Negativsanktionen, die auf sich ständig ändernden Definitionen und Wertmaßstäben basieren. Der vor allem durch den Wertewandel seit der 68er-Generation geänderte Zeitgeist läßt uns heute viele Medieninhalte, die noch vor wenigen Jahrzehnten Skandale, Proteste und Verbote hervorgerufen hätten, mit einem relativ gleichgültigen Achselzucken hinnehmen. Andererseits unterliegen derzeit rund 500 Medienobjekte einem gerichtlichen Totalverbot, da sie als „sozialschädlich“ eingestuft

werden. Dabei handelt es sich zumeist um gewalthaltige oder pornographische Videos und rechtsideologisches Gedankengut in Form von Büchern oder Tonträgern. Aber auch Plattencover wie „Butchered at Birth“ der Death-Metal-Band Cannibal Corpse oder „Eating Lamb“ der US-Punk-Band NOFX sind in Deutschland verboten. Dennoch: global und historisch gesehen leben wir in einer durchaus freizügigen Gesellschaft. Die Frage ist vor allem: wer kontrolliert die Kontrolleure? Es gibt – bis auf die „Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft“ (FSK) – keine zentrale Vorzensur-Behörde, bei der man eine Veröffentlichungsgenehmigung einholen müsste. Selbst die Nachzensur durch BPjS und Gerichte basiert auf rechtsstaatlichen Prinzipien mit öffentlichen und anfechtbaren Entscheidungen. Das scheint günstiger als die US-amerikanische Praxis, wo jeder County-Sheriff oder Bürgermeister festlegen kann, was in seinem District untersagt ist.

Fraglich ist, ob wir die Regulierung nicht hinnehmbarer Äußerungen den Marktmechanismen überlassen können. Zwar würden Produkte ihren Märtyrerstatus einbüßen; es ist aber zweifelhaft, ob es z.B. ausreicht, daß DJs und Sender keine Fascho-Platten spielen. Wichtiger dürfte die Zivilcourage der Zielgruppen (z.B. der Internet-Community) sein, die auf dem „Marketplace of Ideas“ Gegenentwürfe zur „Hate Speech“ vorstellen.

Der Charakter einer Gesellschaft spiegelt sich weniger in dem wider, was erlaubt, sondern mehr in dem, was verboten ist. Wie die Zensurgeschichte zeigt, sind diese Grenzen variabel und werden immer wieder neu ausgehandelt und abgesteckt. Spannend bleibt die Frage, welche Werte in der Zukunft disponibel werden. Freiheit ist kein Zustand, sondern vielmehr Aufgabe und Ziel, das ständig verteidigt werden muß. Auch die Monopolisierungstendenz der aktuellen „Fusionitis“ könnte gerade im Medienbereich (z.B. Bertelsmann + Kirch, AOL + Time Warner + EMI) die Pluralität schwächen und zu einer Unterdrückung der unliebsamen Gegenstimmen führen, die dann kein Massenforum mehr hätten.

### **Internet:**

Homepages: <http://home.t-online.de/home/Roland.Seim/>

und: [www.geocities.com/zensur2000/](http://www.geocities.com/zensur2000/)

eMail: [Roland.Seim@t-online.de](mailto:Roland.Seim@t-online.de)

[www.zensur.here.de](http://www.zensur.here.de)

### **Literatur:**

Roland Seim, Josef Spiegel (Hrsg.): „Ab 18“ – zensiert, diskutiert, unterschlagen, Band 1, Münster 19983: Telos Verlag. 321 S., ill., DM 29,80.

Dies. (Hrsg.): Der kommentierte Bildband zu „Ab 18“ [„Ab 18“ – Band 2]. Telos Verlag, Münster 1999. 301 S., ill., DM 49,80.

Roland Seim: Zwischen Medienfreiheit und Zensureingriffen, Diss. Münster 1997, Telos Verlag. 557 S., ill., DM 59,80.

Die aktuellen Listen der indizierten und verbotenen Medien stehen im amtlichen Mitteilungsblatt der Bundesprüfstelle: BPjS Aktuell, Postfach 26 01 21, 53153 Bonn.

### **Web-Tips:**

American Civil Liberties Union, USA: [www.aclu.org](http://www.aclu.org)

Alpha Comic Verlag, BRD: [www.comic-zensiert.de](http://www.comic-zensiert.de)

Electronic Frontier Foundation, USA: [www.eff.org](http://www.eff.org)

Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter, BRD: [www.fsm.de](http://www.fsm.de)

Global Internet Liberty Campaign, USA: [www.gilc.org](http://www.gilc.org)

Index on Censorship, GB: [www.indexoncensorship.org](http://www.indexoncensorship.org)

International Freedom of Expression, CAN: [ww.ifex.org](http://ww.ifex.org)

Internetfreedom, GB: [www.netfreedom.org](http://www.netfreedom.org)

Internetwatch, GB: [www.internetwatch.org](http://www.internetwatch.org)

Jugendschutznet, BRD: [www.jugendschutz.net](http://www.jugendschutz.net)

Peacefire, USA: [www.peacefire.org](http://www.peacefire.org)

Rock Out Censorship, USA: [www.xnet.com/-paigeone/noevil/roc.html](http://www.xnet.com/-paigeone/noevil/roc.html)

Videodrom, BRD: [www.videodrom.com](http://www.videodrom.com)